

Kurzinfo zum Flüchtlingsschutz in den Mitgliedsstaaten der EU: Ergänzung des „*Mindestniveaus*“ - unter Vorbehalt?!

Das Erfreuliche an der nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Richtlinie ist, dass Artikel 9 die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes“ explizit erwähnt (Absatz 2 e). Unerfreulich ist, dass sie nicht den eigentlich nötigen Bezug zur freien Gewährleistung des Menschenrechts der Gewissensfreiheit für Kriegsdienstverweigerer herstellt: Diese ist in etlichen - nennen wir sie hier einmal so - „Schurkenstaaten“ immer noch ein Tabu oder wird so restriktiv gehandhabt, dass von einem Recht keine Rede sein kann.

Als Kriterium für die nähere Bewertung der zu erwartenden Strafverfolgung oder Bestrafung als ein Faktor für die Anerkennung als „Flüchtling“ nennt die Richtlinie lediglich die Heranziehung zu einem Militärdienst „in einem Konflikt“, in dem wiederum der Militärdienst als Verbrechen gegen Frieden, als Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des internationalen Rechts bewertet wird – eine hohe Hürde, die kaum jemals erreicht wird. (...und ggf. vom UNO-Sicherheitsrat festzustellen wäre...)

Trotz dieser Vorbehalte sollte aber das Faktum, dass die Verweigerung des Militärdienstes explizit erwähnt wird, gegebenenfalls (!) Anlass sein, auch eine zu erwartende Verfolgung als Kriegsdienstverweigerer im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung als Flüchtling oder für das Begehren auf Abschiebschutz geltend zu machen – wo und wann immer es möglich ist. Schließlich ist - nicht nur aus pazifistischer Perspektive - doch jeder Militärdienst konfliktträchtig und birgt die Gefahr von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ...

Anmerkung: Günter Knebel, im August 2005

Europäische *Mindestnormen* für die Anerkennung von Flüchtlingen:

Veröffentlichung/Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union
vom 30. 09. 2004 (Deutsche Ausgabe), L 304/12-24 (Kopie des gesamten Wortlauts über EAK erhältlich)

Inkrafttreten lt. Artikel 38 der „Qualifizierungsrichtlinie“: Die Mitgliedsstaaten sollen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften so früh wie möglich, spätestens bis zum 10. Oktober 2006 erlassen

Hier: **Auszüge** zur Begründung der Richtlinie und zu Fragen der Militärdienstleistung:

Richtlinie 2004/83/EG DES RATES

vom 29. April 2004

über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a),
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Gemeinschaft um Schutz ersuchen.
- (2) Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 („Genfer Konvention“), ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 („Protokoll“), stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist.
- (3) Die Genfer Konvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.
- (4) Gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere soll das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf kurze Sicht zur Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft führen.
- (5) In den Schlussfolgerungen von Tampere ist ferner festgehalten, dass die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft durch Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes ergänzt werden sollten, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen.
- (6) Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie ist es einerseits, ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedsstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass allen diesen Personen in allen Mitgliedsstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.
- (7) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedsstaaten, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen.

...

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, sowie des Inhalts des zu gewährenden Schutzes.

...

KAPITEL III

ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING

Artikel 9

Verfolgungshandlungen

...

(2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

...

e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, ...

Artikel 12

Ausschluss

...

(2) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) ...
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

...

Artikel 38

Umsetzung

(1) Die Mitgliedsstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 10. Oktober 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.